

Thema:

Ausbaubeiträge bzw. Anliegerbeiträge

Fragestellung:

Sind Ausbaubeiträge bzw. Anliegerbeiträge im Zuge einer Straßenerneuerung nachträgliche Anschaffungskosten des Grundstücks?

Lösungsansatz:

Ausbaubeiträge stellen keine nachträglichen Anschaffungskosten des Grundstücks dar. Somit scheidet eine Aktivierung aus. Die Ausbaubeiträge sind als Aufwand des Haushaltsjahres in einem Konto der Kontenart 523 „Aufwendungen für Instandhaltung und Bewirtschaftung“ zu erfassen.

Typische Anwendungsfälle:

Ausbau von Straßen
